Merkblatt

über die Vorlage von Einstellungsunterlagen im Ausbildungsberuf Forstwirt/in beim

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion Referat 81 – Zuständige Stelle 79098 Freiburg im Breisgau

E-Mail-Funktionspostfach: <u>zust.Stelle.LFV@rpf.bwl.de</u>

Zur Vorlage der nachstehend genannten Unterlagen erhalten Sie im Folgenden jeweils detaillierte Informationen. Bitte beachten Sie auch die anderen Informationen und Hinweise, die mit dem jährlichen **Einstellungsschreiben** und den entsprechenden **Anlagen** von der Zuständigen Stelle versendet wurden. Muster-Formulare und Informationen finden Sie auch auf der Homepage des FAZ Mattenhof unter dem folgenden Link:

<u>Ausbildungsberatung - Zuständige Stelle - Regierungspräsidium Freiburg (baden-</u>

<u>wuerttemberg.de</u>) Bitte etwas runterscrollen zu Einstellungsunterlagen.

Wie die Unterlagen und Dokumente jeweils zu versenden sind, entnehmen Sie bitte den entsprechenden Anlagen (Allgemeine Verfahrenshinweise zur Eintragung, Hinweise zum elektronischen Datenblatt). **Grundsätzlich werden ausschließlich nur elektronisch versendete Dokumente akzeptiert**. Die Papierform ist nicht mehr zulässig, auch nicht für den Ausbildungsvertrag.

<u>Wichtig</u>: Bitte für jeden Auszubildenden alle Dokumente jeweils einzeln einscannen und einzeln im pdf-Format speichern sowie vor Absendung auf Lesbarkeit prüfen. Die Unterlagen dann vollständig und für jeden Azubi in einer einzelnen E-Mail an das o.g. Funktionspostfach der Zuständigen Stelle versenden.

Antrag auf Eintragung

Bitte senden Sie für jede/n einzelne/n Auszubildende/n einen vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Eintragung in elektronischer Form an die Zuständige Stelle und fügen die notwendigen Unterlagen ebenfalls in elektronischer Form hinzu. Nach Möglichkeit versenden Sie die Unterlagen vollständig, was die Bearbeitung erheblich erleichtert. Zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach BBIG benötigen wir mindestens den Ausbildungsvertrag, den Ausbildungsplan, ggf. mit der Liste der Arbeitsvorhaben und die Eignungsuntersuchung nach UVV Forsten (s.u.). Bei Azubis unter 18 Jahren zusätzlich die Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (s.u.). Weiterhin muss zwingend das elektronische Datenblatt übermittelt worden sein. Fehlende Unterlagen können zeitnah nachgereicht werden, was aber den Ausnahmefall darstellen soll.

Der Antrag auf Eintragung enthält nun als Anhang den Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer bzw. auf freiwilligen Besuch der Berufsschule (Anhang 1). Die Informationen dazu finden Sie weiter unten in diesem Dokument. Weiterhin ist eine Einwilligungserklärung zur Aufnahme und Veröffentlichung von Bildmaterial angefügt, die vom Auszubildenden zu unterzeichnen ist (Anhang 2).

Berufsausbildungsvertrag (BAV)

Den BAV bitte vollständig ausfüllen und vom Ausbildenden und vom Auszubildenden unterschreiben. Bei noch nicht volljährigen Auszubildenden müssen zusätzlich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnen.

Verwenden Sie das BAV-Muster des MLR für landwirtschaftliche Ausbildungsberufe oder auch ihr eigenes Vertragsformular. Bitte achten Sie in diesem Fall darauf, dass alle wichtigen Punkte im BAV genannt sind (Abgleich mit dem MLR-Muster).

Senden Sie bitte **nur ein** vollständiges und unterzeichnetes **BAV-Exemplar in elektronischer Form** an die Zuständige Stelle.

Händigen Sie bitte dem Auszubildenden ein Exemplar des BAV aus, eine Zweitschrift ist für den Ausbildenden (Betrieb) bestimmt. Nehmen Sie auch die **Eintragungsbestätigung** der Zuständigen Stelle zu den Vertragsunterlagen und händigen dem Azubi eine Kopie aus.

Ausbildungsplan

Wie beim BAV, erhält der Ausbildende und der Auszubildende je ein Exemplar des Ausbildungsplans und ggf. die Liste der Arbeitsvorhaben für ein Ausbildungsjahr. Die Zuständige Stelle benötigt einen ausgefüllten Ausbildungsplan und die Liste der Arbeitsvorhaben als begleitende Unterlagen zum Antrag auf Eintragung.

Wichtig: Der Ausbildungsplan ist sowohl für eine 3-jährige Ausbildungsdauer, als auch für eine 2-jährige Ausbildung (Lehrzeit-Verkürzung) vollständig auszufüllen. Bitte die **unterschiedlichen Muster** beachten!

Zum Verständnis: Bei einer Lehrzeitverkürzung werden die Lehrinhalte der 3-jährigen Ausbildung auf 2 Jahre komprimiert, alle nach Ausbildungsrahmenplan geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse aber trotzdem vollständig vermittelt. Aus diesem Grund müssen beim Ausbildungsplan für eine 2-jährige Ausbildung auch immer alle drei Ausbildungsjahre ausgefüllt werden.

Der jeweilige Ausbildungsplan soll detailliert ausgefüllt werden, wenigstens müssen aber die im Plan empfohlenen Mindesttage übernommen werden. In diesem Fall muss zusätzlich eine Anlage zum Ausbildungsplan angefügt werden (die "Liste der Arbeitsvorhaben") und zwar mindestens für das erste Ausbildungsjahr.

Bitte beachten Sie auch die begleitenden Informationen auf dem Ausbildungsplan.

<u> Ärztliche Bescheinigung nach § 1 UVV "Forsten"</u>

Der Auszubildende muss vor Beginn der Ausbildung eine sog. "**Eignungsuntersuchung**" beim Arzt durchführen. Die Untersuchung dient der Entscheidung über die Tauglichkeit für den Forstwirt-Beruf. Der Arzt kann ein Hausarzt (Allgemeinmediziner) oder der für den Ausbildungsbetrieb zuständige Betriebsarzt sein.

Auf der Homepage des FAZ Mattenhof finden Sie einen entsprechenden **Vordruck**, der vom Arzt benutzt werden kann. Bitte immer vollständig ausfüllen und vom behandelnden Arzt unterzeichnen lassen.

Wichtig: Ohne eine positive Eignungsuntersuchung, die vor Beginn der Ausbildung vorzulegen ist, kommt kein Ausbildungsverhältnis zustande!

Erstuntersuchung nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Diese ärztliche Bescheinigung ist nur bei Auszubildenden notwendig, die zu Ausbildungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auch hier kann der untersuchende Arzt ein Hausarzt (Allgemeinmedizin) oder der für den Ausbildungsbetrieb zuständige Betriebsarzt sein. Wichtig: Auch hier gilt: Ohne eine positive Erstuntersuchung nach JArbSchG, die vor Beginn der Ausbildung vorzulegen ist, kommt kein Ausbildungsverhältnis zustande!

Bitte beachten: Ist zu Beginn des 2. Ausbildungsjahrs der Auszubildende immer noch keine 18 Jahre alt, dann ist die <u>Erste Nachuntersuchung nach § 33 JArbSchG</u> vorzulegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Nachuntersuchung hat spätestens am Tag der Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zu geschehen!

Wichtig: Wird die Bescheinigung der Ersten Nachuntersuchung nicht rechtzeitig vorgelegt, wird im schlimmsten Fall eine Austragung des Ausbildungsverhältnisses vorgenommen, was das Ende der Ausbildung zur Folge hat.

Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit / auf freiwilligen Besuch der Berufsschule

Dieser Antrag ist als Anhang 1 im Antrag auf Eintragung zu finden. Bei erfolgreichem Abschluss der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder einer kompletten Fachhochschulreife sowie bei einer bereits erfolgreich abgeschlossenen anderen Berufsausbildung, ist eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf 2 Jahre möglich. Der Azubi hat nun verschiedene **Wahlmöglichkeiten**, die Sie dem **Antrag** entnehmen können.

Bitte fügen Sie dem Antrag die entsprechenden Nachweise bei, z.B. das **Abschlusszeugnis** (HS/FHS) oder den **Gesellenbrief** (Zeugnis + Urkunde). Der Antrag muss sowohl vom Auszubildenden, als auch vom Ausbildenden unterzeichnet werden.

Bei einem vorliegenden Verkürzungsgrund ist es wichtig, dass sich der **Auszubildende frühzeitig und endgültig auf eine Wahlmöglichkeit festlegt**, denn dieses hat massive Auswirkungen auf die Planungen der Überbetrieblichen Ausbildung und auf die Berufsschule. Bitte sprechen Sie unsere Ausbildungsberater frühzeitig an, wenn es Fragen dazu gibt.

Einheitliche schriftliche Abschlussprüfung

Für alle berufsschulpflichtigen **und** nicht berufsschulpflichtigen Auszubildenden findet eine einheitliche schriftliche Abschlussprüfung an einem einheitlichen Termin statt. Die Prüfungsaufgaben werden zentral, auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplans von den Landesfachausschüssen beim Kultusministerium Baden-Württemberg, für die Fächer Waldwirtschaft und Landschaftspflege, Holzernte und Forsttechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde bereitgestellt.

Berufsschulpflichtige Auszubildende und solche, die sich für den freiwilligen Besuch der Berufsschule entschieden haben, werden während der Ausbildung von der Berufsschule unterrichtet, insbesondere auch in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde.

Daraus folgt, dass die Auszubildenden mit einer auf 2 Jahre verkürzten Ausbildungsdauer ohne Besuch der Berufsschule, die für die Abschlussprüfung bedeutsamen Lehrinhalte des Berufsschulunterrichts selbständig und eigenverantwortlich, gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb und dem FBZ Königsbronn erarbeiten müssen.

Vereinbarung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/-in

Die Vorlage einer Vereinbarung ist notwendig, wenn kommunale / private Auszubildende anstatt im eigenen Betrieb, in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte (z.B. bei der ForstBW) ausgebildet werden ("Ersatzausbildung"). In diesem Fall ist eine Ausfertigung der Ausbildungsvereinbarung dem Antrag auf Eintragung beizufügen..

Kooperationen über die Berufsausbildung zum Forstwirt/-in

Die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung ist notwendig, wenn im Rahmen der Ausbildung Kooperationen mit anderen anerkannten Ausbildungsbetrieben eingegangen werden, in denen Teile oder bestimmte Tätigkeiten der Ausbildung absolviert werden. In diesem Fall ist eine Ausfertigung der Ausbildungsvereinbarung dem Antrag auf Eintragung beizufügen.

Datenschutzinformation

Die Datenschutzinformation des Regierungspräsidiums Freiburg (Nr. 81-02F) ist den Auszubildenden in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Anmerkung: Eine unterzeichnete Einwilligungserklärung zum Datenschutz braucht **nicht** zurückgesendet werden, da die zuständige Stelle aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach dem BBIG berechtigt ist, entsprechende Daten zu erheben und zu verarbeiten. Es besteht deshalb lediglich eine Informationspflicht.

Übermittlung der Azubi-Daten auf elektronischem Wege

Die Daten eines jeden Azubis sind zusammen mit einigen Daten Ihres Ausbildungsbetriebs elektronisch zu übermitteln. Dazu folgen Sie bitte dem **Link im Einstellungsschreiben** und

füllen das dort hinterlegte **elektronische Datenblatt** (Kartei-blatt) aus. Nach dem Absenden des digitalen Vordrucks werden die Daten automatisch an die zuständige Stelle übermittelt. Bitte beachten Sie dazu auch die Informationen der **Anlage** "Besondere Hinweise zum elektronischen Datenblatt".

Bitte fügen Sie im elektronischen Datenblatt, in dem dafür vorgesehenen Auswahlfeld, für jeden Auszubildenden den **verantwortlichen Ausbilder/in** ein. Insbesondere dann, wenn in Ihrer Ausbildungsstätte mehrere Ausbilder/in tätig sind.

Wichtig: Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich bei Ihren Ausbildungsverantwortlichen Änderungen ergeben haben, z.B. Wechsel des Ausbilders, der Revierleitung, der Ansprechpartner oder von Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen. Wir benötigen die Daten zur Aufrechterhaltung der Aktualität unserer Datenbank. Füllen Sie dazu bitte das "Datenblatt Ausbildungsverantwortliche" aus und senden es der Zuständigen Stelle.

Beschaffung von Büchern

Bitte beachten Sie, dass die Bücher "Der Forstwirt" und das "Rechenbuch für Forstwirte", herausgegeben vom Arbeitsausschuss Forstliche Bildungsstätten des KWF e.V. von den Betrieben selbst bestellt und kostenfrei an die Auszubildenden ausgegeben werden müssen. Informationen zu Büchern und Broschüren finden Sie auf der Homepage des FAZ Mattenhof. Dazu folgen Sie dem Link und scrollen dann auf der Seite etwas runter:

Start in die Ausbildung zum Forstwirt/-in - "Starterpaket" - Regierungspräsidium Freiburg (baden-wuerttemberg.de)

Auskünfte und Rückfragen

Bei Fragen zur Ausbildung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Ausbildungsberater am FAZ Mattenhof

Herr Claudius Serrer, Tel.: 07803 – 9398 20, E-Mail: <u>claudius.serrer@rpf.bwl.de</u> Herr Martin Bode, Tel.: 07803 – 9398 24, E-Mail: <u>martin.bode@rpf.bwl.de</u>

Regierungspräsidium Freiburg – Forstdirektion – Zuständige Stelle

Herr Stephan Möhle, Tel.: 0761 - 208 1434, E-Mail: stephan.moehle@rpf.bwl.de Frau Gabriele Helde, Tel.: 0761 - 208 1440, E-Mail: gabriele.helde@rpf.bwl.de

Freiburg im Breisgau, März 2024